

## 230 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 23. 7. 1987

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom xxxxxxxxx, mit dem das Filmförderungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Filmförderungsgesetz, BGBl. Nr. 557/1980, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Fonds hat die Aufgabe,

- a) die Herstellung und Verwertung österreichischer Filme,
- b) die Erstellung von Filmkonzepten,
- c) die berufliche Weiterbildung künstlerischer, technischer und kaufmännischer Filmschaffender zu fördern,
- d) die kulturellen und gesamtwirtschaftlichen Belange des österreichischen Filmschaffens zu unterstützen,
- e) die Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen zu fördern sowie
- f) an der Verbreitung und marktgerechten Auswertung österreichischer Filme im In- und Ausland mitzuwirken.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Fonds finanzielle Förderungen, aber auch fachlich-organisatorische Hilfestellungen gewähren.“

2. Im § 5 Abs. 1 lautet die lit. c:

„c) fünf fachkundigen Vertretern des österreichischen Filmwesens.“

3. § 5 Abs. 5 und 6 lautet:

„(5) Die Sitzungen des Kuratoriums sind vom Vorsitzenden durch eingeschriebenen Brief mindestens halbjährlich, ferner über Antrag des Geschäftsführers oder eines in Abs. 1 lit. a genannten Mitgliedes oder von fünf in Abs. 1 lit. b und c genannten Mitgliedern, unter Bekanntgabe der Tagesordnung nachweislich einzuberufen. Zwischen dem Tag der Aufgabe der Einberufung zur Post und dem Tag der Sitzung soll ein Zeitraum

von mindestens 14 Tagen liegen. Die Sitzungen finden am Sitz des Fonds statt.

(6) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen wurden und mindestens sechs Mitglieder — darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter — anwesend sind. Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei das Stimmrecht persönlich auszuüben und Stimmenthaltung unzulässig ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des den Vorsitz Führenden den Ausschlag. Ein in Abs. 1 lit. a genanntes Mitglied kann jedoch nicht bei Beschlußfassungen gemäß Abs. 8 lit. a, b, c, f und g überstimmt werden.“

4. § 6 Abs. 1 lautet:

„§ 6. (1) Die Auswahlkommission besteht aus:

- a) acht fachkundigen Mitgliedern mit je einem Ersatzmitglied aus dem Filmwesen, die vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport zu bestellen sind, wobei die Bereiche Drehbuch, Regie, Produktion und Verleih zumindest durch je ein Mitglied (Ersatzmitglied) vertreten sein sollen,
- b) dem Geschäftsführer, der auch den Vorsitz in der Auswahlkommission führt.“

5. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Auswahlkommission ist beschlußfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß einberufen und mindestens vier davon sowie der Geschäftsführer anwesend sind. Bei längerfristiger Verhinderung tritt das jeweilige Ersatzmitglied in alle Rechte und Pflichten des zu vertretenden stimmberechtigten Mitgliedes ein. Die Beschlüsse der Auswahlkommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, wobei das Stimmrecht persönlich auszuüben und Stimmenthaltung nicht zulässig ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.“

6. Dem § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Als finanzielle Förderungen sind vom Fonds zu gewähren

- a) bei der Herstellungs- und Verwertungsförderung (§ 2 Abs. 1 lit. a) amortisationsbegünstigte, zinsbegünstigte oder zinslose Darlehen sowie nichtrückzahlbare Zuschüsse,
- b) bei der Konzept- und Berufsförderung (§ 2 Abs. 1 lit. b und c) nichtrückzahlbare Zuschüsse und
- c) bei der Referenzfilmförderung (§ 10 Abs. 5) nichtrückzahlbare Zuschüsse.“

7. Dem § 10 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Auf Grund eines erfolgreichen, den Förderungsvoraussetzungen entsprechenden Referenzfilmes können für die Herstellung eines neuen Filmes Förderungen gemäß § 10 Abs. 1 lit. c gewährt werden (Referenzfilmförderung). Die Maßstäbe, an denen der künstlerische oder wirtschaftliche Erfolg des Referenzfilmes zu messen ist, sowie die Grundlagen der Bemessung der im Einzelfall zu gewährenden Referenzmittel sind in den Förderungsrichtlinien festzulegen. Rückflüsse aus gewährten Förderungsdarlehen können mit Genehmigung des Kuratoriums in Referenzmittel umgewandelt werden.“

8. § 11 Abs. 1 und seine Überschrift lauten:

#### „Förderungsvoraussetzungen

§ 11. (1) Förderungen dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- a) Der Förderungswerber muß die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und seinen ständigen Wohnsitz im Inland haben. Ist der Förderungswerber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts, so muß sie ihren Sitz im Inland haben, ihre Geschäftsführung von österreichischen Staatsbürgern ausgeübt werden und eine Beteiligung österreichischer Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen von mindestens 51 vH aufweisen. Ist der Förderungswerber oder der Mithersteller eine juristische Person, so hat der Fonds vertraglich sicherzustellen, daß deren geschäftsführende Organe für alle Verpflichtungen des Förderungswerbers persönlich mithaften.
- b) Das Vorhaben muß ohne die Gewährung einer Förderung undurchführbar oder nur in unzureichendem Umfang durchführbar sein.
- c) Im Falle der Herstellungsförderung hat der Förderungswerber an den vom Fonds anerkannten Herstellungskosten des Vorhabens einen Eigenanteil zu tragen, der durch keine vom Fonds oder einer österreichischen Gebietskörperschaft oder einer anderen österreichischen Körperschaft öffentlichen Rechts gewährte Förderung finanziert sein darf. Der Eigenanteil hat dem Umfang des Vorhabens und den Möglichkeiten des Förderungswerbers angemessen zu sein, beträgt

jedoch mindestens 10 vH der vom Fonds anerkannten Herstellungskosten des Vorhabens. Der Eigenanteil kann durch Eigenmittel des Förderungswerbers, dem Förderungswerber darlehensweise überlassene Mittel oder Erlöse aus der Übertragung von Verwertungsrechten, soweit die daraus erfließenden Mittel zur Herstellung des Vorhabens zur Verfügung stehen und die Übertragung eine angemessene Verwertung gewährleistet, finanziert werden. Eigenleistungen des Förderungswerbers sind im Rahmen des Eigenanteiles Eigenmitteln gleichgestellt, soweit diese mit dem marktüblichen Leistungsentgelt bewertet werden und mit der Entstehung des Filmes unmittelbar verbunden sind. Bei einer österreichisch-ausländischen Gemeinschaftsproduktion ist der Eigenanteil von dem vom österreichischen Coproduktionspartner zu finanzierenden Herstellungskostenanteil zu berechnen. Dies gilt sinngemäß auch für Filme, die unter Mitwirkung einer Fernsehanstalt hergestellt werden sollen.

- d) Das zu fördernde Vorhaben muß einen österreichischen Film betreffen.“

9. § 11 Abs. 3 lit. a lautet:

- „a) einer der Partner der Gemeinschaftsproduktion die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a erfüllt und das Vorhaben den Bestimmungen eines diesbezüglichen zwischenstaatlichen Filmabkommens entspricht. Liegt ein solches Abkommen nicht vor, hat die österreichische finanzielle, künstlerische und technische Beteiligung jeweils mindestens 30 vH zu betragen. Der Fonds kann in begründeten Ausnahmefällen eine geringere Beteiligung akzeptieren.“

10. § 11 Abs. 6 und 7 lauten:

„(6) Von der Förderung ausgenommen sind Filme, für die nicht sichergestellt ist, daß im deutschsprachigen Verwertungsgebiet zwischen der ersten öffentlichen Vorführung und einer drahtlosen oder drahtgebundenen fernsehmäßigen Nutzung oder einer Verwertung mittels Videokassette, Bildplatte oder anderer Bildträger ein Zeitraum von mindestens 18 Monaten liegt. Eine Verkürzung dieser Frist auf mindestens sechs Monate kann aus wichtigen Gründen gewährt werden. Weiters sind Filme von der Förderung ausgeschlossen, die im Auftrag von Fernsehunternehmen zur ausschließlichen Verbreitung durch solche hergestellt werden.

11. § 11 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Das Kuratorium kann in künstlerisch und sozial begründeten Ausnahmefällen von den Voraussetzungen des Abs. 2 lit. b Nachsicht erteilen, wenn es sich um Personen mit fremder Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, oder um Flüchtlinge im

Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, handelt.“

12. Die Überschrift des § 12 lautet:

„Besondere Bestimmungen für einzelne Förderungsbereiche“

13. Im § 12 Abs. 2 lautet die lit. f:

„f) der Förderungswerber die unwiderrufliche Erklärung abgibt, dem Bund spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des Filmes eine technisch einwandfreie kombinierte Kinokopie sowie ein Belegexemplar des Drehbuches und der auf diesen Film bezogenen Werbeträger zum Zwecke der Dokumentation des österreichischen Filmwesens unentgeltlich zu übereignen.“

14. § 12 Abs. 3 bis 6 lauten:

„(3) Die fachlichen Voraussetzungen (§ 2 Abs. 3) sind unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Art des zu fördernden Vorhabens zu beurteilen.

(4) Zur besonderen Förderung des Nachwuchsfilmes, des Filmes mit Innovationscharakter, des Kurzfilmes und des Dokumentarfilmes im Rahmen der Herstellungsförderung (Projektförderung) gelten erleichterte Förderungsvoraussetzungen, soweit ein Film zu erwarten ist, der das künstlerische Ansehen des österreichischen Filmes zu steigern geeignet ist, die fachlichen Voraussetzungen der am Projekt Beteiligten die vereinbarungsgemäße Realisierung des Vorhabens gewährleistet erscheinen lassen und die voraussichtlichen Gesamtkosten der Herstellung einen jährlich vom Kuratorium festzulegenden Höchstbetrag im Einzelfall nicht überschreiten. Von der Vorlage eines Drehbuches kann abgesehen werden, wenn die Projektbeschreibung auf andere Weise dargetan wird. Die übrigen Förderungsvoraussetzungen gelten sinngemäß. Mit Bewilligung des Kuratoriums kann der gemäß § 11 Abs. 1 lit. c zu erbringende Eigenanteil des Förderungswerbers an der Finanzierung der Herstellungskosten abgesenkt oder von dieser Förderungsvoraussetzung abgesehen werden.

(5) Dem Hersteller oder Verleiher können Förderungen zur Verbreitung eines österreichischen Filmes zur Abdeckung von Vorkosten des Verleihs und des Vertriebs, zur Erprobung und Entwicklung neuartiger Vertriebsformen sowie zur Fremdsprachensynchronisation oder Untertitelung gewährt werden.

(6) Soweit durch ein entsprechendes zwischenstaatliches Abkommen Gegenseitigkeit verbürgt ist, kann eine Förderung des Verleihs nach Maßgabe

der dafür zur Verfügung stehenden Mittel auch Filmen gewährt werden, die in einem anderen Staat hergestellt wurden und keine Gemeinschaftsproduktion mit einem österreichischen Filmhersteller im Rahmen eines zwischenstaatlichen Filmabkommens sind. Die näheren Bedingungen der Förderungsgewährung sind in den Förderungsrichtlinien festzulegen.“

15. § 14 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) In die Förderungsrichtlinien sind insbesondere die Anforderungen an die Antragstellung, die Pflichten des Förderungsempfängers, die Bedingungen der Rückzahlung von Förderungsmitteln, von Forderungsverzichten, der Referenzfilmförderung sowie der Verwertungsförderung, die Grundsätze für den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel und die Möglichkeiten zur Prüfung dieses Nachweises aufzunehmen.

(3) Bei der Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag ist sicherzustellen, daß von den für die Förderung zur Verfügung stehenden Mitteln für die Projektförderung 60 vH, davon 15 vH für die im § 12 Abs. 4 genannten Bereiche, und 25 vH für die Referenzfilmförderung Verwendung finden sollen.“

16. Im § 14 entfällt der Abs. 4.

17. § 15 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) der Umfang der Förderungen die um den Eigenanteil (§ 11 Abs. 1 lit. c) verringerte Höhe der Herstellungskosten des geförderten Vorhabens übersteigt.“

18. § 15 Abs. 2 lit. d lautet:

„d) soweit der Umfang der Förderungsmittel die um den Eigenanteil (§ 11 Abs. 1 lit. c) verringerte Höhe der Herstellungskosten des geförderten Vorhabens übersteigt.“

19. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Zuschüsse des Fonds zur Förderung der Erstellung von Filmkonzepten sowie der beruflichen Weiterbildung im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b und c dieses Bundesgesetzes sind von der Einkommensteuer befreit.“

## Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, hinsichtlich der Z 19 der Bundesminister für Finanzen betraut.

## VORBLATT

### Probleme:

1. Mit dem Instrumentarium der derzeitigen Regelung können (vor allem wirtschaftliche) Struktur-  
schwächen, die die Stellung des österreichischen Films im In- und Ausland beeinträchtigen, nicht  
wirkungsvoll genug bekämpft werden.
2. Verschiedene Bereiche des Filmschaffens sind in den im FFG vorgesehenen Gremien nicht ausrei-  
chend vertreten.
3. Die fünfjährige Erfahrung bei der Vollziehung des FFG hat gezeigt, daß in einigen Detailberei-  
chen Korrekturen bzw. flexiblere Regelungen zweckmäßig wären.

### Ziel:

Die Filmförderung soll unter Beibehaltung der grundsätzlichen kulturellen Zielsetzung auch in Rich-  
tung einer Verbesserung der wirtschaftlichen Strukturen und der Wettbewerbsfähigkeit des öster-  
reichischen Films weiterentwickelt werden.

### Inhalt:

1. Gesetzliche Verankerung der Referenzfilmförderung;
2. Neuregelung der Nachwuchs- und Kurzfilmförderung;
3. Genauere Darstellung und Ausweitung der Förderungsaufgaben (vor allem auch hinsichtlich der  
beratenden und unterstützenden Tätigkeit des Fonds);
4. Aufstockung des Kuratoriums und der Auswahlkommission;
5. Modifizierung bzw. Vereinfachung mehrerer Detailregelungen.

### Kosten:

Geringfügige Mehrkosten entstehen im Zusammenhang mit der Aufstockung der Gremien.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Am 25. November 1980 verabschiedete das Parlament einstimmig das Bundesgesetz über die Förderung des österreichischen Films (FFG). Am 1. Jänner 1981 trat das Filmförderungsgesetz in Kraft und schuf die notwendige Voraussetzung, um den Österreichischen Filmförderungsfonds (ÖFF) einzurichten, ein Neubeginn für den eigenproduzierten, österreichischen Kinofilm war damit gegeben. Die Filmförderung nach dem FFG ist als kulturelle Filmförderung konzipiert und hat daher keine ausschließlich ökonomische Zielsetzung. Das FFG hat die Situation und die Bedürfnisse des Filmschaffens der Jahre 1978/79 zur Grundlage und schränkt die Aufgaben und die Mittelverwendung des Fonds auf die Gewährung von Förderungsmitteln zur Drehbucherstellung, Herstellung und Verwertung österreichischer Filme sowie zur Berufsförderung ein. Eine unveränderte Fortschreibung der derzeitigen Situation — ÖFF als reine Finanzierungseinrichtung — würde zweifellos eine umfassende, auf eine notwendige Strukturänderung ausgerichtete Förderungstätigkeit weitgehend behindern.

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat nachfolgende Zielsetzung:

- „Förderung der Herstellung und Verbreitung österreichischer Filme, Hebung der Qualität und Ermöglichung der Erfüllung der kulturellen Funktion des Filmes“ (FFG 1980);
- Verbesserung der Struktur des österreichischen Filmwesens durch gezielte Förderung der Konzeptentwicklung und der Filmherstellung sowie Verbesserung der Verwertung österreichischer Filme;
- Festigung der Wettbewerbsfähigkeit des österreichischen Films im Inland und Ausgleich der Wettbewerbsnachteile gegenüber ausländischen Filmen;
- Förderung des professionell konzipierten Filmes, soweit ein kultureller Anspruch gegeben ist und eine angemessene wirtschaftliche Verwertung angestrebt wird, die vorrangig durch den Einsatz im Kino und in zweiter Linie im Fernsehen oder durch Video erfolgt;
- Nachwuchsförderung.

Zur Weiterentwicklung der Filmförderung unter der vorausgeführten Zielsetzung werden die Bestimmungen des Filmförderungsgesetzes 1980 ergänzt bzw. abgeändert und damit das Förderungsangebot und die Aufgabenstellung des ÖFF ausgeweitet durch

- Einführung der Referenzfilmförderung im Bereich der Herstellungsförderung in Ergänzung zur Projektförderung;
- umfassende Verwertungsförderung;
- Förderung der beruflichen Weiterbildung künstlerischer, technischer und kaufmännischer Filmschaffender;
- Unterstützung der kulturellen und gesamtwirtschaftlichen Belange des österreichischen Filmschaffens;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen;
- Mitwirkung an der Verbreitung und marktgerechten Auswertung österreichischer Filme im In- und Ausland;
- Fortführung und Ausbau der Nachwuchsförderung im Rahmen der Herstellungsförderung.

Die Novelle wird lediglich im Zusammenhang mit der Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Kuratoriums und der Auswahlkommission geringfügige Mehrkosten (Sitzungsgelder) mit sich bringen. Die bereits durch das Bundesfinanzgesetz 1987 erfolgte Aufstockung der Fondsmittel von 30 Millionen (1986) auf 43,65 Millionen Schilling steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der vorliegenden Novelle, wird aber die Verwirklichung ihrer Zielsetzungen zweifellos erleichtern.

Die Kompetenzgrundlage für die geplante bundesgesetzliche Regelung findet sich im Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG in Verbindung mit Art. 17 B-VG.

### II. Besonderer Teil

(zu Art. I)

#### Zu Ziffer 1:

Diese Bestimmung führt die grundsätzliche Aufgabenstellung des Fonds näher aus. Im § 2 Abs. 1 werden jene Sachgebiete taxativ angeführt, in

denen finanzielle Förderungen, aber auch fachlich-organisatorische Hilfestellungen gewährt werden können.

Zur Förderung der kulturellen und gesamtwirtschaftlichen Belange des österreichischen Film-schaffens wird der Fonds insbesondere nachfolgende Maßnahmen ergreifen:

Umfassende Beratung der Antragsteller, der Ressorts und anderer öffentlicher Stellen in Filmfragen, Ausbau der Zusammenarbeit mit anderen Förderungsinstitutionen des In- und Auslandes; Auftragsvergabe und Veröffentlichung von einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen (wie Marktstudien, projektbegleitende Untersuchungen u. dgl.) und deren Ergebnissen, Informationsaustausch mit einschlägigen internationalen Organisationen, regelmäßige Herausgabe von Mitteilungen, Mitarbeit bei Abschluß bzw. Novellierung zwischenstaatlicher filmwirtschaftlicher bzw. filmkultureller Abkommen ua.

Seit Oktober 1981 besteht zwischen dem Österreichischen Filmförderungsfonds und dem Österreichischen Rundfunk ein Film/Fernseh-Abkommen. Der § 2 Abs. 1 lit. e regelt die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen als Aufgabe des Fonds.

#### Zu Ziffer 2:

In § 5 Abs. 1 wird die Zusammensetzung des Kuratoriums festgelegt, das einschließlich des Vorsitzenden elf Mitglieder umfaßt. Bei der Besetzung der nunmehr fünf Virilisten (bisher drei) sollen die relevanten Interessenvertretungen der Filmschaffenden berücksichtigt und es soll mit ihnen darüber das Einvernehmen angestrebt werden. Die festgelegte Zusammensetzung soll auch bewirken, die Förderungsmaßnahmen des Bundes mit den Auffassungen der Interessenvertretungen zu koordinieren, um eine zielstrebige und wirksame Filmförderung zu erreichen.

#### Zu Ziffer 3:

Die in den Abs. 5 und 6 des § 5 genannten Quoren waren der geänderten Mitgliederzahl entsprechend zu erhöhen. Im Zusammenhang mit der Veränderung des zahlenmäßigen Verhältnisses zwischen den Vertretern der beteiligten Bundesministerien für Unterricht, Kunst und Sport, für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Finanzen bzw. der Finanzprokuratur einerseits und den Vertretern des Filmwesens andererseits erschien eine Erweiterung des bisher auf die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag einschließlich Stellenplan und den Rechnungsabschluß beschränkten Vetorechtes der genannten Behördenvertreter auf folgende zusätzliche Bereiche erforderlich:

1. Die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung der Organe des Fonds,

2. die Beschlußfassung über die Richtlinien für die Gewährung von Förderungen,
3. die Beschlußfassung über den Abschluß von Rechtsgeschäften, die eine dauernde oder mehrjährige Belastung des Fonds zum Gegenstand haben und
4. die Beschlußfassung über Forderungsverzichte.

#### Zu Ziffer 4:

§ 6 Abs. 1 bestimmt die Zusammensetzung der Auswahlkommission. Die personelle Erweiterung auf neun Personen (bisher sechs) sowie die Festlegung von Bereichen, die zumindest durch je ein Mitglied abzudecken sind, sollen bewirken, daß neben dem Geschäftsführer jeweils ein weiterer Experte für jeden Förderungsbereich vertreten ist, über den die Auswahlkommission zu befinden hat (insbesondere kulturelle und wirtschaftliche Aspekte der Förderung).

Da sich in der praktischen Arbeit der Kommission gezeigt hat, daß bei vielen Sitzungen wichtige Bereiche des Filmwesens wegen längerfristiger Verhinderung der entsprechenden Mitglieder nicht vertreten waren, werden Ersatzmitglieder vorgesehen.

Bei der Besetzung der Gremien wird auch auf eine ausgewogene Vertretung der Frauen Rücksicht zu nehmen sein.

#### Zu Ziffer 5:

Da die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Auswahlkommission infolge der Aufstockung dieses Gremiums zu einer ungeraden Ziffer wird, erscheint die Entscheidungsfähigkeit der Kommission auch ohne Dirimierungsrecht des Vorsitzenden gewährleistet.

#### Zu Ziffer 6 und 7:

Der durch die Absätze 5 und 6 ergänzte § 10 ermöglicht nunmehr neben der Projektförderung auch eine Herstellungsförderung nach dem Referenzfilmprinzip. Das FFG in der geltenden Fassung sieht nur eine Projektförderung vor, wobei die Förderungsrichtlinien die Umwandlung von Darlehensrückzahlungen in Referenzmittel ermöglichen.

Die Referenzfilmförderung im Rahmen der Herstellungsförderung folgt nunmehr dem Prinzip, die Einspielergebnisse durch Förderungsmittel „aufzustooken“ und damit zweckgebunden zumindest die Grundfinanzierung der Herstellung eines neuen Filmes, der den Förderungsrichtlinien entspricht, zu ermöglichen. Eine wesentliche Förderungsvoraussetzung der Referenzfilmförderung ist jedoch der durch diese Richtlinien zu definierende relative wirtschaftliche Erfolg (zB 40 000 Besucher innerhalb der Kinoschutzfrist) und/oder der künstlerische Erfolg (zB durch Teilnahme im Bewerb bzw.

Auszeichnung internationaler Filmfestivals, Einladung zu Filmwochen, gegebenenfalls Prädikatisierung) mit angemessener Publikumsresonanz (zB 10 000 Besucher innerhalb der Kinoschutzfrist). Die erleichterten Förderungsvoraussetzungen für den qualitativ guten Film ermöglichen die Gleichbehandlung des künstlerischen und des wirtschaftlichen Erfolgs. Mit der „Belohnung“ des „Erfolgs“ wird insbesondere das Mißverhältnis zwischen Produktionskosten und erzielbaren Erlösen aus der Verwertung gemildert bzw. ausgeglichen und ein Anreiz zur Fortsetzung der Produktion gegeben. Ein im jeweiligen Jahresvoranschlag ausgewiesener Teil der Förderungsmittel (25 vH) ist somit für die Referenzfilmförderung zu verwenden.

#### Zu Ziffer 8:

Der letzte Satz des § 11 Abs. 1 lit. a legt fest, daß die geschäftsführenden Organe als Förderungswerber auftretender juristischer Personen in die vertragliche Vereinbarung über die Gewährung einer Förderung einzubeziehen sind. Im Zuge der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise genügt als Ausschließungsgrund für Förderungsgewährungen, zB im Falle fehlender Nachweise der widmungsgemäßen Verwendung seinerzeit gewährter Förderungsmittel, eine ausreichende Verknüpfung jener Personen einzelner Projekte, denen auf die Geschäftsführung der juristischen Person maßgeblicher Einfluß zusteht. Andernfalls könnte durch Gründung neuer als Förderungswerber auftretender Rechtspersonen oder durch Verschieben von Strohmännern der Forderung nach ordnungsgemäßer Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen jeder Sinn genommen werden.

§ 11 Abs. 1 lit. c legt fest, daß der vom Förderungswerber zu erbringende Eigenanteil (früher „Eigenmittelanteil“) an der Finanzierung der Herstellungskosten des zu fördernden Vorhabens mindestens 10 vH (bisher 20 vH) zu betragen hat, seine Angemessenheit jedoch unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Art des zu fördernden Vorhabens und die Möglichkeiten des Förderungswerbers zu beurteilen ist. Weiters wird die Berechnungsgrundlage sowie die Finanzierung des Eigenanteiles festgelegt. Für die Bewertung von Eigenleistungen des Förderungswerbers im Rahmen des Eigenanteiles werden die notwendigen Regelungen getroffen.

Der letzte Satz des § 11 Abs. 1 lit. c bestimmt die Berechnungsgrundlage für den vom Förderungswerber zu erbringenden Eigenanteil bei österreichisch-ausländischen Coproduktionen sowie Produktionen unter Mitwirkung von Fernsehanstalten.

#### Zu Ziffer 9:

Eine österreichisch-ausländische Gemeinschaftsproduktion setzt eine im Verhältnis zur ausländischen Beteiligung erhebliche österreichische finanzielle Beteiligung sowie eine dieser angemessene

österreichische künstlerische und technische Beteiligung voraus. Im Hinblick auf die bestehenden, in Novellierung bzw. Verhandlung befindlichen zwischenstaatlichen Abkommen über die gegenseitigen filmwirtschaftlichen Beziehungen („Filmabkommen“) war es notwendig, den § 11 Abs. 3 lit. a zu ergänzen und die Mindestbeteiligung auf 30 vH (früher 20 vH) anzuheben. Soweit die Voraussetzungen für die Erlangung des österreichischen Ursprungszeugnisses gegeben sind, kann der Fonds in begründeten Einzelfällen (zB überdurchschnittlich hohe Herstellungskosten) eine geringere österreichische Beteiligung akzeptieren.

#### Zu Ziffer 10:

§ 11 Abs. 6 regelt die Kinoschutzfrist durch Differenzierung und Harmonisierung der Sperrfristen für Verwertungsrechte mit den Regelungen der anderen europäischen Länder; die Regelfrist beträgt 18 Monate ab der ersten öffentlichen Vorführung, wobei eine Verkürzung in begründeten Fällen bis auf 6 Monate möglich ist. § 11 Abs. 7 war an die terminologische Änderung des Abs. 1 lit. c („Eigenanteil“ statt „Eigenmittelanteil“) anzupassen.

#### Zu Ziffer 11:

Gemäß § 11 Abs. 2 lit. b müssen die bei der Herstellung des zu fördernden Films künstlerisch oder organisatorisch entscheidungsberechtigten Personen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und der übrige Mitarbeiterstab muß überwiegend aus österreichischen Staatsbürgern bestehen. Durch Abs. 8 soll bei der Aufrechterhaltung des Grundsatzes, daß nur die Förderung des österreichischen Filmes Gegenstand des Filmförderungsgesetzes ist, die Möglichkeit geschaffen werden, in künstlerisch und sozial begründeten Ausnahmefällen auch in Österreich ansässige Ausländer und Staatenlose sowie Flüchtlinge zur Mitarbeit bei vom Fonds geförderten Filmen heranziehen zu können.

#### Zu Ziffer 12:

Da im § 12 nicht nur Regelungen für die Herstellungsförderung, sondern auch für die Verwertungs- und Konzeptförderung enthalten sind, erscheint die bisherige Überschrift „Besondere Bestimmungen für Projektförderungen“ zu eng gefaßt.

#### Zu Ziffer 13:

Die im geltenden FFG festgelegte Verwahrungsverpflichtung von Film- und Tonnegativen geförderter Filme verhindert bzw. erschwert die wirtschaftliche Auswertung der Filme sowie deren minoritäre Coproduktion. Auf Grund des heutigen Standes der Film- und Kopiertechnik erfüllt die Übereignung einer technisch einwandfreien, kom-

binierten Kinokopie den Zweck der Dokumentation des österreichischen Filmschaffens.

#### Zu Ziffer 14:

Eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung aus Mitteln des Fonds ist die ausreichende filmberufliche Qualifikation des Förderungswerbers, die stets in Bezug zum Förderungsprojekt beurteilt wird (§ 12 Abs. 3). 1985 wurde eine Herstellungsförderung mit erleichterten Förderungsvoraussetzungen, die sogenannte „low-budget-Förderung“, eingerichtet, die sowohl zur Nachwuchsförderung als auch zur Förderung des Dokumentarfilmes maßgeblich beitragen soll. Die rechtliche Grundlage ist derzeit noch in Ermangelung einer speziell auf eine Nachwuchs- und Innovationsförderung zugeschnittenen gesetzlichen Regelung die im § 14 Abs. 4 enthaltene Ermächtigung des Fonds, den Eigenmittelanteil abzusenken. § 12 Abs. 4 legt nunmehr fest, daß die Förderung des Nachwuchsfilmers, des Filmes mit Innovationscharakter, des Kurzfilmes und des Dokumentarfilmes auch eine der Aufgaben des Filmförderungsfonds ist, wofür eine Sonderregelung geschaffen wird (erleichterte Förderungsvoraussetzungen). Daneben werden weiterhin im Rahmen der allgemeinen Kunstförderung innovative und experimentelle Filme, aber auch Erstlingsarbeiten, durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport direkt gefördert. Durch die beiden genannten Förderungsinstitutionen des Bundes werden somit alle Bereiche des österreichischen Filmschaffens erfaßt.

§ 12 Abs. 5 ermöglicht die Gewährung von Finanzierungshilfen im Rahmen der Verwertungsförderung zur teilweisen Abdeckung von Verleih- und Vertriebskosten, zur Erprobung und Entwicklung neuartiger Vertriebsformen sowie zur Fremdsprachensynchronisation oder Untertitelung österreichischer Filme.

Ergänzend dazu kann der Fonds auf Grund der erweiterten Aufgaben an der Verbreitung und marktgerechten Auswertung österreichischer Filme im In- und Ausland mitwirken, insbesondere durch die Förderung der Teilnahme und vorzugsweise gemeinschaftlichen Präsentation österreichischer Filme an relevanten Filmfestivals, Filmwochen, Filmmessen u. dgl., durch die Bereitstellung von Sachleistungen bzw. die Gewährung von angemessenen finanziellen Unterstützungen, die Herausgabe eines (mehrsprachigen) Katalogs des österreichischen Filmes ua.

Zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien und Jugoslawien bestehen Abkommen über die Beziehungen auf dem Gebiet des Films. Filme, die im Rahmen dieser Vereinbarungen in Gemeinschaftsproduktionen hergestellt werden, sind inländischen

Filmen gleichgestellt und können daher in den Genuß aller Formen der Förderung kommen, die im Vertragsland zur Verfügung stehen. Derzeit wird eine Neufassung des Filmabkommens mit der BRD vorbereitet, der Abschluß einer analogen Vereinbarung mit der Schweiz ist in Aussicht genommen.

In Ergänzung der Förderung der Produktion soll durch diese Erweiterung der Verwertungsförderung rein österreichischen Filmen der Zugang auf nichtösterreichische Märkte erleichtert werden. Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit soll die Förderung der Verbreitung nichtösterreichischer Qualitätsfilme in Österreich ermöglicht werden.

#### Zu Ziffer 15:

Die näheren Bestimmungen über die Gewährung von Förderungen im Rahmen der Referenzfilmförderung (§ 10 Abs. 5) und der Verwertungsförderung (§ 12 Abs. 5 und 6) sind in die Förderungsrichtlinien aufzunehmen (§ 14 Abs. 2).

Der § 14 Abs. 3 regelt die grundsätzliche Verteilung der dem Fonds zu Förderungszwecken zur Verfügung stehenden Mittel. Durch die Neufassung dieser Bestimmung sollen einerseits des Fonds im Hinblick auf die umfassendere Regelung seiner Aufgaben (siehe Ziffer 1) mehr Gestaltungsmöglichkeiten bei der Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag eingeräumt werden und andererseits die für Referenzfilmförderung und Nachwuchs- und Innovationsförderung gewidmeten Anteile der Förderungsmittel festgelegt werden.

#### Zu Ziffer 16:

§ 14 Abs. 4 entfällt im Hinblick auf die im § 12 Abs. 5 vorgesehene Neuregelung der Nachwuchs- und Innovationsförderung (siehe Ziffer 14).

#### Zu Ziffer 17 und 18:

§ 15 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. d waren an die terminologische Änderung des § 11 Abs. 1 lit. c („Eigenanteil“ statt „Eigenmittelanteil“) anzupassen.

#### Zu Ziffer 19:

Die im § 2 Abs. 1 lit. b und c genannten Bereiche (Konzepterstellung und Weiterbildung) wurden ausschließlich durch nichtrückzahlbare Zuschüsse gefördert, die den Charakter von Stipendien haben. Diesem Umstand soll auch im Bereich der Konzeptförderung abgabenrechtlich Rechnung getragen werden.